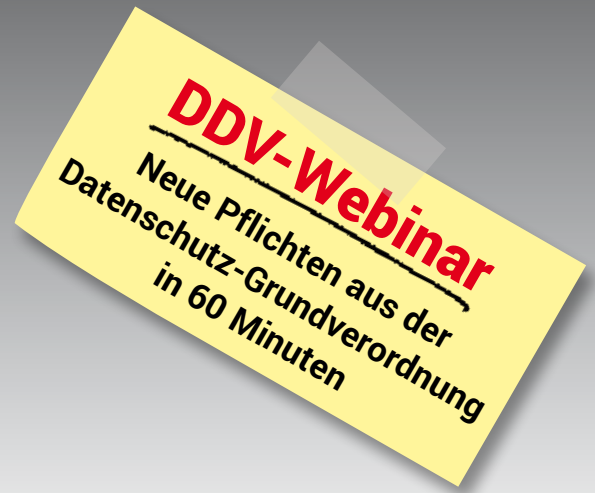




WEBINAR

Neue Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung: **Das Verarbeitungsverzeichnis – Was ist dabei zu beachten?**

Donnerstag, 13. Juli 2017, 11.00 Uhr



Zielgruppe:

Betriebliche Datenschutzbeauftragte und sonstige für den Datenschutz Verantwortliche in Unternehmen.

Aus dem Inhalt:

Die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird am 25. Mai 2018 wirksam werden. Dann muss das Unternehmen sein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (sog. Verarbeitungsverzeichnis) nach Artikel 30 DS-GVO aufgestellt haben. Das heißt, es müssen zum einen die eigenen Datenverarbeitungsverfahren richtig dokumentiert werden und zum anderen sind auch die Datenverarbeitungen der Auftraggeber in Textform aufzuzeichnen.

10 Monate vor dem o. g. Stichtag ist es an der Zeit, sich auf die neuen Vorschriften zur Dokumentation einzurichten, um sie rechtzeitig abzuwickeln – denn dies lässt sich nicht von heute auf morgen erledigen. Neu gegenüber dem Verzeichnisses nach heutigem BDSG ist insbesondere, dass auch die eingeschalteten Auftragsverarbeiter und deren Vertreter künftig ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen haben. Da Verarbeitungen im Dialogmarketing meist „nicht nur gelegentlich“ stattfinden, greifen gesetzlich vorgesehene Ausnahmen von der Verpflichtung regelmäßig nicht.

Das Verarbeitungsverzeichnis ist in der Praxis zudem das zentrale Tool für den Datenschutzbeauftragten, die Datenverarbeitungen zur Kenntnis zu nehmen und auf Rechtmäßigkeit hin zu kontrollieren – somit seine Verpflichtung zu erfüllen.

Für die Umsetzung im Tagesgeschäft gibt das Webinar deshalb praktische Hilfestellung, insbesondere zu folgenden Fragen:

- Zweck des Verarbeitungsverzeichnisses?
- In welchen Fällen besteht die Pflicht zur Erstellung?
- Gibt es eine zwingende Form?
- Wer erstellt das Verarbeitungsverzeichnis – rechtlich und tatsächlich?
- Wie sollte das Verzeichnis inhaltlich aufgebaut sein?
- Was sind die wesentlichen Bestandteile (u. a. Rechtsgrundlage der Verarbeitung, Zwecke, Datenarten, Arten der Information der Betroffenen, Einschaltung von Dienstleistern, Quelle der Datenerhebung, Datenlöschung und Datenschutzfolgenabschätzungen)?
- Was kann man falsch machen – Gefahr eines Bußgelds?
- Besteht eine Pflicht zu Registrierung/Meldung an die Aufsichtsbehörde?
- Besteht ein „Jedermann-Recht“ auf Einsicht?



RA Dr. Philipp Kramer,

ist Gesellschafter-Geschäftsführer der Beratungsbüro Gliss & Kramer KG, Hamburg und der Dr. Kramer + Kollegen RA GmbH. Zu seinen Schwerpunkten gehören das europäische und nationale Datenschutzrecht sowie das Urheber- und Wettbewerbsrecht für Konzern und mittelständische Unternehmen. Er ist 1. Vorsitzender der Hamburger Datenschutzgesellschaft e.V., und Lehrbeauftragter.

**Neue Pflichten aus der
Datenschutz-Grundverordnung:
Das Verarbeitungsverzeichnis –
Was ist dabei zu beachten?**

Donnerstag, 13. Juli 2017, 11.00 Uhr

Kontakt:

Paul Nachtsheim

DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.
Hahnstraße 70
60528 Frankfurt/Main

Tel. +49 69 401 276-500
E-Mail p.nachtsheim@ddv.de

Teilnahmegebühr:

DDV-Mitglieder zahlen 50 EUR,
Nicht-Mitglieder 200 EUR (zzgl. MwSt).
In der Teilnahmegebühr ist der ppt-Vortrag
enthalten.

Anmeldung:

<http://www.ddv.de/events/webinare>

Abmeldung:

Eine kostenfreie Stornierung Ihrer Teilnahme ist bis 3 Tage vor Beginn des Webinars möglich. Ein Ersatzteilnehmer kann selbstverständlich jederzeit kostenfrei benannt werden.

Stornierung:

Der DDV behält sich das Recht vor, das Webinar bei zu geringer Teilnehmerzahl bis 2 Tage vor Beginn abzusagen und ggf. Ersatztermine anzubieten.

Technische Voraussetzungen für das Webinar:

Windows- oder Mac-Computer. Internetverbindung (am besten Breitband). Mikrofon und Lautsprecher (integriert oder USB-Headset); Audioübertragung auch über Telefon möglich.